

Gemeinde Unterammergau

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der
Gemeinde Unterammergau
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
Vom 10. Dezember 1997**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Unterammergau folgende Änderungssatzung:

§ 1


§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Grabeinfassungen sind mit geeigneten Gewächsen anzulegen (z.B. Efeu, Katzenpfötchen, Gänsekresse, Teppichphlox, Zwergschwertlilie, Purpurglöckchen usw.). Grabeinfassungen können auch aus Naturstein und aus Holz (vorzugsweise Eiche, Lärche) mit einer Mindeststärke von 5 cm errichtet werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Unterammergau, 03.05.2013
Gemeinde Unterammergau


Gansler
Bürgermeister

